

Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 42 (139) · Freitag, den 03.10.2014 · Ausgabe 40/2014

www.riedstadt.de

Wolfsheimer Kerb 2014

04.10. bis 11.10. im Bürgerhaus

Freitag

16.30 Uhr

Kerwebaum stellen
mit Bieranstich

Samstag

18.00 Uhr

Abendgottesdienst
mit Vorstellung des Kerwevadders

21.00 Uhr

Kerwetanz
mit Einmarsch der Kerweborsch

24.00 Uhr

Midnightshow
Es spielt: Soundwave

Sonntag

14.00 Uhr

Kerweumzug
mit Live Musik und Kerwespruch

17.00 Uhr

Kerweparty
im kleinen Bürgerhaussaal Eintritt frei!!
Es spielt: Soundwave

Montag

17.00 Uhr

Dämmerschoppen
Es spielt: Soundwave

Freitag

21.00 Uhr

Kerwedisco
Mit den: Onion Beatz

Samstag

20.00 Uhr

Nachkerb
Mit den: Onion Beatz

Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber/Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

Apotheken-Notdienst

Apotheken-Notdienst

Dienstbereitschaft generell von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages.

Um stets so aktuell wie möglich zu sein, führen wir die Apotheken-Notdienste nicht mehr einzeln auf. Stattdessen können Sie die Daten täglich aktuell auf 2 Wegen abrufen:

1. Über die Internetseite www.apothekerkammer.de/notdienst.htm
2. Über die Notdienst-Nummer 0180 15 55 77 79 317 (zum Ortstarif)

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Holzverkauf durch Revierförster



Holzstapel

(Foto: Dieter Schütz / pixelio.de)

Das Heizen mit Holz wird angesichts steigender Energiepreise immer attraktiver und die Nachfrage nach dem natürlichen Brennmaterial steigt auch in Riedstadt stetig an. Eine Vergabe von Brennholz aus den Riedstädter Waldgebieten erfolgt auch in diesem Jahr ausschließlich über den zuständigen Revierförster. Wolfgang Müller ist für diesen Zweck **ab 9. Oktober jeden Donnerstag zwischen 15:30 und 18:00 Uhr** unter der Rufnummer 06258 2214 erreichbar und vereinbart dann mit den Interessierten Termine direkt im Wald.

Die Berechtigung zum Holzschlagen ist an einige Bedingungen geknüpft, über die sich Interessierte vorab informieren sollten. Eine Checkliste sowie der Vertrag und das Merkblatt für den Holzkauf sind auf der Internetseite der Stadt abrufbar (www.riedstadt.de / Aktuelle Nachrichten). Der Vertrag sollte bereits ausgefüllt und in doppelter Ausfertigung zum Termin im Wald mitgebracht werden.

Eine weitere Voraussetzung ist ein Nachweis über den Besuch eines Motorsägenkurses. Entsprechende Seminare bieten das Forstamt Groß-Gerau und die Kreisvolkshochschule an. Wegen der geringen Waldflächen gibt es keinen Anspruch auf Zuteilung. Der aktuelle Preis liegt je nach Qualität zwischen 25 und 30 Euro pro Raummeter. Die so genannten „Brennholzelbstwerber“ müssen sich mit Unterschrift verpflichten, die notwendigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Beim Termin mit dem Förster ist der Nachweis über den Besuch des Motorsägenlehrgangs vorzulegen. Auch die Bezahlung ist dann bereits erforderlich. Wer selbst in den Wald gehen möchte, um Holz zu schlagen, sollte sich im Klaren sein: Es ist eine anstrengende und nicht ungefährliche Arbeit. Motorsäge und vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung sind nicht ganz billig. Außerdem braucht man Platz, um das Holz zwei Jahre lang trocken zu lagern, bevor es verbrannt werden kann.

Für die Verwendung von Holz als Brennstoff gibt es gesetzliche Vorschriften, die beachtet werden müssen. Ökologisch sinnvoll ist das Heizen mit Holz nur, wenn die benutzte Feuerstätte eine optimale Verbrennung ermöglicht und so nur wenige Schadstoffe entstehen. Ein Informationsblatt der Fachgruppe Umwelt des Rathauses zum richtigen Heizen mit Holz gibt es auf der Internetseite der Stadt zum Herunterladen. Alle erwähnten Unterlagen sind nicht nur im Internet, sondern auch direkt am Rathaus-Empfang oder bei der Fachgruppe Umwelt im 3. Stock (Zimmer 303) erhältlich. Für weitergehenden Fragen steht dort Umweltberaterin Barbara Stowasser (Tel. 06158 181-321) gerne zur Verfügung.

Rentenberatungstermine entfallen

Wegen Krankheit des städtischen Rentenberaters müssen die bereits angekündigten Beratungstermine in den einzelnen Stadtteilen voraussichtlich bis Mitte Oktober ausfallen. In dringenden Beratungsfällen steht die Dienststelle für Versicherungs- und Rentenangelegenheiten in Darmstadt, Wilhelminenstraße 34 (Telefon 06151 2814-1) zur Verfügung. Hilfestellung bei der Antragstellung kann in Einzelfällen die Mitarbeiterin des Amtes für Kinder, Jugend und Soziales, Gabriele Kessel (Telefon 06158 181-413) leisten. In jedem Falle ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Standesamt geschlossen

Wegen einer kreisweiten Standesamtstagung entfällt am **Dienstag, 7. Oktober** die übliche Sprechzeit des Riedstädter Standesamtes. Wir bitten um Beachtung. Die Öffnungszeiten des Rathauses sind von montags bis freitags von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Gleisarbeiten am Bahnhof Goddelau

Die DB Netz AG führt eine umfangreiche Gleisbaumaßnahme durch, die nur in Tag- / Nachtzeit bzw. an Feiertagen / Wochenenden zusammenhängend ausgeführt werden kann. Dadurch kann es im Bereich des Bahnhofs Riedstadt-Goddelau vom Montag, 29.09.2014, 20:00 Uhr bis Donnerstag, 02.10.2014, 22:00 Uhr und vom Montag, 06.10.2014, 20:00 Uhr bis Samstag, 11.10.2014, 21:00 Uhr durchgehend zu Lärmbelästigungen kommen.

Die beauftragten Unternehmen sind bemüht, die Lärmbelästigungen so gering wie möglich zu halten. Die Deutsche Bahn bittet die Anwohner um Verständnis.

Impressum:

Herausgeber, Druck + Verlag: Verlag + Druck Linus Wittich KG
Adresse: 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriepark Region Trier)
Anzeigenannahme: Tel.: 0 65 02 - 91 47-0 oder -240, Fax: 0 65 02 - 91 47-250
Redaktion im Verlag: Tel.: 0 65 02 - 9147-213, Fax: 0 65 02 - 72 40
Internet und E-Mail: www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-foehren.de
Postanschrift: Postfach 11 54, 54343 Föhren

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen oder Störung des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Verantwortlich:

Verlagsleitung: Dietmar Kaupp, Föhren
redaktioneller Teil: Dietmar Kaupp, Föhren
Anzeigenteil: Klaus Wirth, Föhren (Anzeigenleitung)

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH
 Heimat- und Bürgerzeitungen



Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Bebauungsplan „Am gemeinen Löhchen“ - Erweiterung 3. Bauabschnitt 1. Änderung

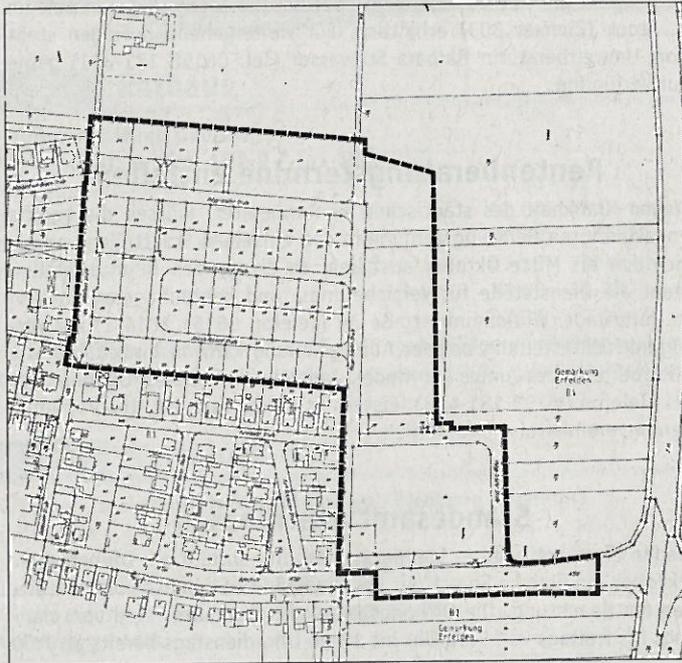
Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat die im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellte 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am gemeinen Löhchen“ - Erweiterung 3. Bauabschnitt in ihrer Sitzung am 18.09.2014 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan „Am gemeinen Löhchen“ Erweiterung 3. Bauabschnitt 1. Änderung schließt sich östlich an den räumlichen Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Wohngebiet Erfelden - Am gemeinen Löhchen“ von 2003 an und wird im Süden durch Wohnbebauung im Bereich der Marienbader Straße bzw. die Bahnstraße (Kreisstraße K 156) begrenzt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich (genordet, ohne Maßstab)



Der Bebauungsplan und die Begründung werden in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Fachgruppe Bauen, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt zu den allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsverfahrens gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o. g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Riedstadt, den 02.10..2014

Der Magistrat

gez. Werner Amend, Bürgermeister

Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzung des Sozial-, Kultur- und Sportausschusses am 11. September 2014 liegt vom 6. bis zum 10. Oktober 2014 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 203 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung Riedstadts finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt (www.riedstadt.de) in unserem Rats- und Bürgerinformationssystem in der Rubrik „Politik“.

SPERRMÜLLBÖRSE

Zu schade zum Wegwerfen

Kinderzimmer

gut erhaltene Kinderzimmermöbel, Buche Nachbildung (3-türiger Schrank, Kinderbett 140 x 70 cm, Kommode mit getrenntem Wickelaufsatz, stehendes Regal, Wandregal)

Erfelden 0173-9301529

RIEDSTADT-PANORAMA

Sängerehrung am Büchnerhaus

Schon seit einigen Jahren lädt die Stadt einmal jährlich Jubilare aus den Riedstädter Gesangvereinen zu einem kleinen Empfang in die Kunstgalerie am Büchnerhaus ein. Die Stadt will damit das ehrenamtliche Engagement in diesem kulturellen Bereich des kommunalen Vereinslebens würdigen und auszeichnen. In dem stilvollen Ambiente des historischen Areals überreichten Bürgermeister Werner Amend und Erster Stadtrat Andreas Hirsch vergangene Woche Ehrenurkunden für langjährige aktive Vereinsmitgliedschaften.

Erhard Barz singt bereits seit 65 Jahren regelmäßig im Gesangverein Germania 1841 Crumstadt. Für sechzigjährige aktive Tätigkeit bei der Sängervereinigung Wolfskehlen erhielt Wolfgang Schmitt Urkunde und Präsent. Walter Jung vom Gesangverein 1853 Leeheim kann auf eine gleich lange Zeit als aktiver Sänger zurückblicken. Für 50 Jahre Vereinsmitgliedschaft im Gesangverein Germania 1841 Crumstadt wurde Romy Schneider geehrt. Im gleichen Chor ist Waltraud Wolf bereits seit 40 Jahren aktiv, genauso wie Helga Glock in der Gesangsabteilung der SKG Erfelden.

Judith Hirsch, Annemarie Richter und Erwin Seiler singen bereits seit 25 Jahren in den Chören der Sängervereinigung Wolfskehlen 1851 e.V., genauso wie Hans-Werner Wendland im Gesangverein Leeheim und Heideleine Zeissler in der Sängervereinigung 1858 Goddelau e.V.

Bürgermeister Amend lobte die Vereinstreue und beglückwünschte die Jubilare zur Auszeichnung. Nach den offiziellen Ehrungen bestand Gelegenheit, bei einem Glas Sekt ins lockere Gespräch zu kommen. Dabei standen vor allem die Nachwuchssorgen im Vordergrund, die alle Gesangvereine nicht nur in Riedstadt umtreiben. Dass die Freude am gemeinsamen Singen seelisch gesund und fit hält, konnte man am lebendigen Austausch der kleinen Gästerunde gut erkennen.



Sängerehrung am Büchnerhaus

(Foto: haza-foto.com)